

## Nationalsozialistischer Gesetzesentwurf (1940)

### «Gesetz über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken

Präambel: Die Erhaltung des Lebens von Menschen, die wegen einer unheilbaren Krankheit *ein Ende ihrer Qualen herbeisehnen* oder infolge unheilbar chronischen Leidens *zum schaffenden Leben unfähig sind ...»* (Weiterer Wortlaut unbekannt, sinngemäss: ... ist mit den sittlichen Normen der Volksgemeinschaft nicht zu vereinbaren. d. V.)

«§ 1 Wer an einer unheilbaren, sich oder andere stark belästigenden oder sicher zum Tode führenden Krankheit leidet, kann auf sein ausdrückliches Verlangen mit Genehmigung eines besonderen Arztes Sterbehilfe durch einen Arzt erhalten.

§ 2 Das Leben eines Kranken, der infolge unheilbarer Geisteskrankheit sonst lebenslänglicher Verwahrung bedürfen würde, kann durch ärztliche Massnahmen, unmerklich für ihn, beendet werden.»<sup>1</sup>

Die NS-Euthanasie wurde ohne Gesetzesgrundlage durchgeführt. Das nachträglich geplante Gesetz hätte erst nach dem Krieg in Kraft treten sollen.

§1 wäre eine Legalisierung der *Tötung auf Verlangen* gewesen, wie sie in den Niederlanden praktiziert wird. Die Parallele zum Vorschlag der Arbeitsgruppe „Sterbehilfe“ (1999) ist frappant. Die Arbeitsgruppe geht sogar noch weiter, indem sie „Arzt“ durch „Täter“ ersetzt!

§2 wäre eine Legalisierung der *Vernichtung lebensunwerten Lebens* gewesen.

---

<sup>1</sup> Roth, K. H.: *Erfassung zur Vernichtung*. Berlin 1984, S. 101-179.